

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

112. Jahrgang

Nr. 4

20. Mai 2019

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
297	Satzung für das Frauenforum der Diözese Speyer	1146
298	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019 – BK 1/2019	1150
299	Siegelfreigaben	1152
300	Beerdigungserlaubnis für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand	1153
301	Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	1153
302	„Salz der Erde“ – Ökumenischer Tag der Schöpfung am Freitag, 6. September 2019	1158
303	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	1159
	Dienstnachrichten	1160

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **297 Satzung für das Frauenforum der Diözese Speyer**

#### **Selbstverständnis und Ziele**

Das Frauenforum der Diözese Speyer versteht sich als Vernetzungsorgan und Kommunikationsplattform von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Frauen in der Diözese Speyer.

Das Frauenforum setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche ein.

Das Frauenforum versteht sich als Gremium, das die Anliegen, die sich aufgrund der Erfahrungen, Sichtweisen und Perspektiven von Mädchen und Frauen in Kirche und Gesellschaft ergeben, in den Dialog mit dem Bischof einbringt.

#### **1. Aufgaben**

Die Vernetzung von ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Frauen in Berufsgruppen und Verbänden der Diözese Speyer, damit Anliegen von Frauen in der Kirche wahrgenommen, anerkannt und gefördert werden.

Die Entwicklung von Anregungen und Impulsen hinsichtlich der Mitverantwortung von Frauen sowohl im hauptamtlichen wie im ehrenamtlichen Bereich.

Die Erstellung von Stellungnahmen zu Themen, Fragestellungen und Problemen, die Mädchen und Frauen in Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Unterstützung und Ermutigung von ehrenamtlichen Frauen in den Gemeinden und Verbänden.

Der regelmäßige Austausch mit dem Vorstand des Katholikenrates.

Der regelmäßige Austausch mit den Gleichstellungsbeauftragten der Diözese und die Unterstützung der Gleichstellungsarbeit.

Der regelmäßige Dialog mit dem Bischof.

#### **2. Organe**

Organe sind die Delegiertenversammlung und das Sprecherinnenteam.

##### **2.1 Delegiertenversammlung**

###### **2.1.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Frauenforums. Sie strebt die Umsetzung der unter 1. genannten Aufgaben an und trifft die grundlegenden Entscheidungen.

Dies sind insbesondere

- die Wahl des Sprecherinnenteams,
- die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
- die Verabschiedung von Stellungnahmen, Anträgen und Resolutionen,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Sprecherinnenteams,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Festlegung des Stimmenschlüssels,
- die Verabschiedung und Änderung der Satzung des Frauenforums.

### **2.1.2. Mitglieder der Delegiertenversammlung**

Mitglieder der Delegiertenversammlung sind

- a) die Vertreterinnen der katholischen Frauenverbände und aller anderen katholischen Verbände, sofern sie eine gewählte Vertretung auf Diözesanebene und mindestens 50 weibliche Mitglieder haben.  
Die im BDKJ organisierten Jugendverbände nehmen ihre Vertretung über den Dachverband wahr.
- b) die Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft der Orden und Säkularinstitute,
- c) pro Dekanat eine ehrenamtlich engagierte Frau, die vom Dekanatsrat (innerhalb von 3 Monaten nach dessen Konstituierung) oder von einem Mitglied des Frauenforums vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung berufen wird.
- d) Je eine Vertreterin folgender kirchlicher Berufsgruppen oder Berufsverbände:
  - o Verein katholischer deutscher Lehrerinnen
  - o Gemeindereferentinnen
  - o Pastoralreferentinnen
  - o Pfarrsekretärinnen
  - o Katholische Religionslehrerinnen
- e) Die Referentin für Frauenseelsorge\*
- f) Die Geschäftsführerin des Frauenforums\*

Die mit \* gekennzeichneten Mitglieder haben eine beratende Stimme innerhalb des Frauenforums.

Jeder Verband, die Arbeitsgemeinschaft der Orden und Säkularinstitute sowie die Berufsgruppen und -verbände benennen je angefangene 1.000 Mitglieder eine Delegierte, maximal jedoch 4 Delegierte.

Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung weitere Frauen aus Kirche und Gesellschaft als beratende Mitglieder in das Gremium berufen.

### **2.1.3. Benennung und Amtszeit**

Die Verbände, die Arbeitsgemeinschaft der Orden und Säkularinstitute sowie die Berufsgruppen oder Berufsverbände haben aufgrund ihrer aktuellen Mitgliederzahlen die Anzahl ihrer Delegierten zu ermitteln und bis 4 Wochen vor Beginn einer neuen Amtszeit ihre Delegierten der Geschäftsführung zu benennen. Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Delegiertenversammlung nach Benennung der Delegierten durch die entsendenden Stellen.

Scheidet eine Delegierte vorzeitig aus der Delegiertenversammlung aus, benennt die entsprechende entsendende Stelle eine neue Vertreterin für die verbleibende Amtszeit.

### **2.1.4. Einberufung und Beschlussfassung, Wahlen**

Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Das Sprecherinnenteam lädt vier Wochen vor dem beschlossenen Termin zur Delegiertenversammlung ein. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung und ohne Einhaltung von Fristen möglich. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beschlussunfähigen Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **2.2. Sprecherinnenteam**

### **2.2.1. Aufgaben**

Das Sprecherinnenteam leitet das Frauenforum im Rahmen der Satzung und der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

Zu den Aufgaben gehören:

- der regelmäßige Austausch mit dem Bischof, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge sowie gegebenenfalls mit weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Geistlichen Rates,
- der regelmäßige Austausch mit dem Vorstand des Katholikenrates,
- der regelmäßige Austausch mit den Gleichstellungsbeauftragten der Diözese,
- die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung,
- die Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Delegiertenversammlung,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Verabschiedung von Stellungnahmen.

### **2.2.2. Mitglieder des Sprecherinnenteams**

Stimmberechtigte Mitglieder des Sprecherinnenteams sind 3 Delegierte, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.

Bleibt eine Position im Sprecherinnenteam unbesetzt oder scheidet eine Frau vorzeitig aus, werden in der nächsten Delegiertenversammlung Nachwahlen durchgeführt für die verbleibende Amtszeit der Sprecherinnen.

Beratendes Mitglied des Sprecherinnenteams ist die Geschäftsführerin des Frauenforums.

## **3. Arbeitsgruppen**

Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten. Eine Arbeitsgruppe setzt sich zunächst aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen und kann selbst zur Unterstützung ihrer Arbeit weitere Frauen berufen. Diese Arbeitsgruppen erstellen Vorlagen für die Delegiertenversammlung.

## **4. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird von einer Referentin des Bischöflichen Ordinariats wahrgenommen. Sie wird nach Rücksprache mit den Sprecherinnen des Frauenforums von der zuständigen Abteilungsleitung beauftragt.

## **5. Geschäftsordnung**

Das Frauenforum gibt sich eine Geschäftsordnung.


## 6. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Frauenforums der Diözese Speyer am 26.09.2018 und 7.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bischof von Speyer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Frauenforums der Diözese Speyer in der Fassung vom 13.09.2011 genehmigt am 24.01.2012 außer Kraft.

### Genehmigungsvermerk

Die Satzung des Frauenforums der Diözese Speyer in der vorstehenden Fassung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Speyer, den 15. April 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## 298 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019 – BK 1/2019**

### **Anlage 2 zu den AVR Ergänzung in Anmerkung 145**

A.

#### Die Bundeskommission beschließt:

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) <sup>2</sup>Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt, den 7. März 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Am 14. Juni 2018 wurde die Anmerkung 145 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 zu den AVR mit dem Text „Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung“ beschlossen. Hintergrund war, dass Mitarbeiter in der Anlage 22 zu den AVR und Mitarbeiter, die ab dem 1.1.2019 neu eingestellt und in die Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 bzw. 19 Anlage 2 zu den AVR eingruppiert werden, aufgrund der anstehenden Überleitung in die neue Entgeltordnung keine Kinderzulage erhalten sollen, um die Schaffung neuer Besitzstände zu vermeiden. Für Mitarbeiter, die bis dahin in Anlage 2 zu den AVR eingruppiert waren, führte dies ungewollt zu einer Abschaffung der Kinderzulage. Dieser Mangel wird mit dem vorliegenden Beschluss geheilt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

\* \* \*

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 8. Mai 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 299 Siegelfreigaben

#### 1. Winnweiler Heilig Kreuz

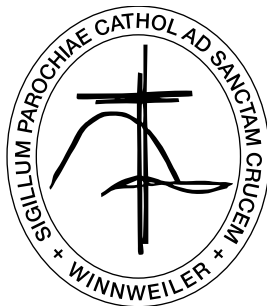
Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Winnweiler führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 844) für ungültig erklärt.

Speyer, den 11. März 2019



Andreas Sturm  
Generalvikar



#### 2. Kaiserslautern Hl. Martin

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Martin in Kaiserslautern führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 845) für ungültig erklärt.

Speyer, den 24. April 2019



Andreas Sturm  
Generalvikar





**300 Beerdigungserlaubnis für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand**

Eine Pastoralreferentin / ein Pastoralreferent oder eine Gemeindereferentin / ein Gemeindereferent im Ruhestand kann auf Antrag des Pfarrers ihrer/seiner Wohnsitzpfarrei vom Bischof mit der Leitung der Beerdigungsliturgie beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt schriftlich. Sie ist auf fünf Jahre befristet und auf das Gebiet der Wohnsitzpfarrei beschränkt.

Die zur Wahrnehmung des ehrenamtlichen Dienstes erforderlichen Fahrtkosten trägt die Pfarrei. Ein Honorar wird nicht gezahlt.

Speyer, den 9. Mai 2019



Andreas Sturm  
Generalvikar

**301 Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

**Präambel**

Gemeinsam das Evangelium zu verkünden und gemeinsam im Geiste Jesu Christi zu handeln, sind zentrale Verpflichtungen der Charta Oecumenica von 2001. Der Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz von 2015 „Ein Herr – ein Glaube – eine Taufe“ greift diese Verpflichtung auf und macht deutlich, dass auf dem zukünftigen Weg unserer Kirchen nicht mehr das Gemeinsame, sondern das Trennende zu begründen ist und daher alle kirchlichen Handlungsfelder vom Geist der Ökumene geprägt sein müssen.

Gerade in der Sorge um den einzelnen Menschen und sein Umfeld wird dieser gemeinsame Auftrag deutlich: „Seelsorge gründet in der Botschaft Jesu vom angebrochenen Gottesreich. Es wurde sichtbar in Jesu Hinwendung zu Menschen, die krank, ausgegrenzt, gefangen, arm und zerschlagen waren. Im seelsorglichen Dienst der Kirchen an den Menschen spiegelt sich diese Menschenliebe Gottes wider, der sich um jeden Menschen sorgt und keinen aufgibt. Eine Zusammenarbeit beider Kirchen im Bereich der Seelsorge verleiht dem gemeinsamen Zeugnis des Eintretens für Menschen in Not in Kirche und Gesellschaft mehr Ausdruck und Gewicht.“

Auch für die seelsorgliche Arbeit in den Krankenhäusern und Kliniken im Bereich der Diözese Speyer und der Pfälzischen Landeskirche, wie sie im Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer und in den Leitlinien der Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschrieben ist, gilt es daher, den Auftrag des ökumenischen Handelns weiterzuentwickeln und somit gemeinsam die Glaubwürdigkeit der Botschaft des Evangeliums in dem öffentlichen Raum des Krankenhauses zu verstärken. Dazu soll die vorliegende Rahmenvereinbarung für die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dienen.

Die Ökumenischen Vereinbarungen wollen zum einen das, was ohnehin schon an vielen Krankenhäusern und Kliniken an ökumenischem Miteinander geschieht, dokumentieren und festschreiben. So sind vielerorts gemeinsame Absprachen bezüglich der Aufteilung der Stationen, der Erreichbarkeit bei Abwesenheit des ökumenischen Partners, der Mitarbeit im Ethikkomitee, etc. schon selbstverständlich.

Im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit werden darüber hinaus Standards formuliert, um schon begonnene Entwicklungen zu vertiefen und zu strukturieren. Dabei liegt der Rahmenvereinbarung der Respekt vor dem Selbstverständnis und der Eigenständigkeit beider Kirchen zu Grunde.

Ziel der Vereinbarung ist es, vor Ort verbindliche und nach außen hin kommunizierbare Regelungen der Zusammenarbeit zu treffen, da die Krankenhauseelsorge trotz ihrer konfessionellen Verschiedenheit in den Krankenhäusern und Kliniken als Einheit wahrgenommen wird.

### **Daher sind folgende Ebenen in den Blick zu nehmen:**

#### **1. Zusammenarbeit vor Ort**

Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort wird durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern beider Konfessionen geregelt.

Die Vereinbarung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen – spätestens jedoch, wenn sich die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit ändern, etwa durch personelle Veränderungen im Team oder Umstrukturierungen im Krankenhaus.

Für folgende Bereiche der Zusammenarbeit sind Vereinbarungen zu formulieren und in einer angemessenen Weise zu dokumentieren. Für die schon ökumenisch arbeitenden Teams können sie der Reflexion der schon bestehenden Zusammenarbeit dienen.

## **Regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen**

Empfohlen wird alle 4 bis 8 Wochen eine Dienstbesprechung, in der neben organisatorischen Angelegenheiten auch konzeptionelle Fragen besprochen werden sollen. Die Ergebnisse und Vereinbarungen werden protokolliert.

## **Regelung von Schwerpunkten und Zuständigkeiten**

Dazu gehören die Aufteilung der Stationen und Schwerpunktabteilungen (z. B. Notaufnahme, Ambulanzen, Kreißsaal). Hier ist ebenfalls zu klären, wer bei konfessionsspezifischen Bedürfnissen wie der Nachfrage nach Sakramenten zuständig ist.

## **Klärung der An- und Abwesenheitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft**

Gemeint ist die Regelung von Präsenzzeiten im Haus, Absprachen über die Erreichbarkeit von Seelsorge außerhalb der Präsenzzeiten (Nächte, Wochenenden) sowie die Regelung zur Vertretung bei Abwesenheit, im Urlaub, usw. Die dienstrechtlichen Aspekte der jeweiligen Konfession sind hierbei zu berücksichtigen.

## **Nutzung von Räumen**

Hierzu gehören Fragen zur Nutzung von und Gestaltungsmöglichkeiten in Andachtsräumen; Absprachen über die Ausstattung von Abschiedsräumen sowie die gemeinsame oder getrennte Nutzung der Büroräume und deren Ausstattung.

## **Konfessionelle und ökumenische liturgische Angebote**

Zu klären ist, wann, wie oft und in welchem Rhythmus konfessionelle Gottesdienste stattfinden, wann und zu welchen Anlässen ökumenische Gottesdienste gefeiert werden und ob und wie diese Gottesdienste in die Krankenzimmer übertragen werden. Auch die Frage, ob es darüber hinaus geistliche Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder Patientinnen und Patienten gibt bzw. geben soll, hat hier ihren Platz.

## **Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen**

Folgende Fragekomplexe gehören dazu: Welche festen ehrenamtlichen Dienste gibt es im Haus (Grüne Damen und Herren, Gemeindlicher Besuchsdienst, ausgebildete Ehrenamtliche beider Konfessionen in der Krankenhausseelsorge, islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger)? Finden regelmäßige Kontakte und Austausch mit ihnen statt? Wer ist für sie zuständig?

### **Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit nach außen**

Für folgende Fragen müssen verbindliche Regelungen getroffen werden:

Wie tritt die Krankenhausseelsorge beider Konfessionen nach außen auf?

Wie werden getroffene Regelungen (z. B. bezüglich Stationenaufteilung oder Gottesdienstangebot) kommuniziert und veröffentlicht?

Wie ist der Kontakt zur Klinikleitung geregelt? Gibt es eine feste Ansprechperson? Finden gemeinsame Termine statt?

Wie sind Aus- und Fortbildungsangebote der Seelsorge in Krankenpflegeschule oder innerbetrieblicher Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt?

Wie ist die Seelsorge im Ethikkomitee und anderen hausinternen Gremien oder Arbeitskreisen vertreten?

### **Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen**

Für die Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen sind die Standards der jeweiligen Konfession zu berücksichtigen. Auf eine Gleichwertigkeit der liturgischen Form und der eingeladenen Gäste wie Vertreter der Krankenhausleitung, der umliegenden Pfarreien/Pfarrgemeinden und konfessionelle Partner ist zu achten.

### **Gemeinsames Seelsorgekonzept**

Auch hier braucht es einen Austausch, der folgende Fragen beinhaltet: Wie werden die Seelsorgekonzepte der jeweiligen Konfession miteinander kommuniziert?

Kann es ein für das jeweilige Krankenhaus/die Klinik von beiden Konfessionen getragenes, gemeinsames Seelsorgekonzept geben?

### **Teamentwicklung bzw. -begleitung**

In Krankenhäusern und Kliniken, in denen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger beider Konfessionen hauptamtlich vertreten sind, besteht immer die Möglichkeit einer Teamentwicklung bzw. -begleitung; je nach konkreten Fragen stehen dafür neben der Supervision weitere Unterstützungssysteme wie Konfliktberatung und Moderation zur Verfügung.

Bei auftretenden Konflikten sollte zügig eine umfassende Klärung angestrebt werden. Auch dafür kann auf verschiedene Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden; bei gravierenden Fällen kann eine Teamsupervision auch von den für Krankenhausseelsorge Verantwortlichen der beiden Kirchen angeordnet werden.

Bei jeder Neubesetzung der Stelle einer Krankenhauseelsorgerin / eines Krankenhauseelsorgers sollen die Mitarbeitenden in einer Teambildungsmaßnahme die konkreten Fragen der Zusammenarbeit klären. Hier stehen ebenfalls verschiedene Unterstützungssysteme zur Verfügung.

Den ökumenischen Teams wird von den zuständigen Fachstellen der Landeskirche bzw. des Bistums eine nach den geltenden Standards gemeinsam erstellte Liste der Unterstützungssysteme zur Verfügung gestellt.

In allen Fällen übernehmen die Landeskirche und das Bistum die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen.

**Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger dokumentieren ihre getroffenen Vereinbarungen in den oben genannten Themenbereichen in angemessener Form. Diese Kooperationsvereinbarung geht zur Genehmigung an die zuständige Leitung im Landeskirchenrat bzw. Bischöflichen Ordinariat.**

## **2. Vertrauensrat der Landeskirche – Sprecherrat des Bistums Speyer**

Der Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche (Protestantische Landeskirche) der Pfalz und der Sprecherrat der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer treffen sich mindestens einmal im Jahr regelmäßig zu einem Austausch über aktuelle Anliegen und Fragestellungen der Krankenhauseelsorge sowie zu Absprachen über ökumenische Projekte. Alle zwei Jahre wird in einer alternierenden Zuständigkeit eine ökumenische Fachtagung der Krankenhauseelsorge vorbereitet und durchgeführt.

Über die Kontakte zwischen Vertrauensrat und Sprecherrat hinaus kann eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweils anderen Konfession einmal jährlich zu den Konferenzen (katholisch) bzw. Konventstreffen (evangelisch) eingeladen werden.

## **3. Leitungsebene**

Die direkten Leitungsebenen der Krankenhauseelsorge in beiden Kirchen informieren sich regelmäßig bei Stellenwechseln in der Krankenhauseelsorge.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zu Personalfragen, Fachfragen sowie gemeinsamen Projekten (wie z. B. Gottesdiensträumen) statt.

Beide Konfessionen treten bei Fragen, die kirchenpolitische Stellungnahmen gegenüber Krankenhäusern und Kliniken oder der Öffentlichkeit betreffen, gemeinsam auf.

Aufgrund der künftigen Personalentwicklung in Bistum und Landeskirche ist auch verstärkt über eine kooperative Ökumene hinaus eine arbeitstei-

lige oder möglicherweise auch stellvertretende kirchliche Präsenz in Betracht zu ziehen.

*Die Vereinbarungen sind gemeinsam mit dem Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie dem Sprecherrat der Diözese Speyer unter Leitung der jeweils Verantwortlichen von Landeskirchenrat und Bischöflichem Ordinariat entstanden und wurden sowohl vom Konvent der evangelischen Krankenhauseelsorge als auch der Konferenz der katholischen Krankenhauseelsorge beraten.*

Speyer, den 4. April 2019

Für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche):

gez.

Oberkirchenrat Manfred Sutter

Für die Diözese Speyer:

gez.

Domkapitular Franz Vogelgesang

### **302 „Salz der Erde“ – Ökumenischer Tag der Schöpfung am Freitag, 6. September 2019**

Im Rahmen des Ökumenischen Kirchentages 2010 in München wurde von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland der ökumenische Schöpfungstag proklamiert. Ein doppelter Charakter soll diesen Tag prägen: ein liturgischer und ein praktischer. Im Gottesdienst tragen Christinnen und Christen ihren Dank und ihre Bitten vor Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und in konkreten Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zeigen sie, dass sie ihre Verantwortung als Mitarbeiter am schöpferischen Werk Gottes ernst nehmen. Der Schöpfungstag soll jährlich am ersten Freitag im September (oder an einem anderen geeigneten Tag zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober) in allen Gemeinden und in ökumenischer Verbundenheit begangen werden.

„Salz der Erde“ – Der (ehemalige) Vorsitzende der ACK Deutschland Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann deutet das Motto des diesjährigen ökumenischen Schöpfungstages so: „Wir sollen der gesamten Schöpfung Respekt erweisen und mit ihr gemeinsam das Lob des Schöpfers anstimmen. Salz gibt allem die Würze, soll aber nicht dominieren, sonst schmeckt eine Speise nicht mehr. Salz kann Lebensmittel konservieren, doch zu viel davon verdirbt sie. Das Motto ermutigt uns, als Salz der Erde keine Herrschaft über die Gaben der Schöpfung auszuüben, sondern sie als wertvolle Geschenke Gottes zu betrachten; mit gutem Beispiel voranzugehen und mit einem nachhaltigen und bewussten Lebensstil das Lebensrecht aller

zu stärken; die Stimme zu erheben, wo dieses Recht missachtet und in Frage gestellt wird.“

Zwei Exemplare des Gottesdienst- und Materialheftes gehen den Pfarrämtern mit dem Sammelversand zu. Weitere Hefte und andere Materialien sind erhältlich bei der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.*, Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 069 2470270, Fax: 069 24702730, E-Mail: [info@ack-oec.de](mailto:info@ack-oec.de), Web: [www.oekumene-ack.de](http://www.oekumene-ack.de).

### **303    Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 26

#### **Vertrauen in die Demokratie stärken**

In ihrem Gemeinsamen Wort lassen sich die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland von ihrem kirchlichen Selbstverständnis leiten, zu dem auch ein diakonisch-politischer Auftrag gehört. Insbesondere werden vier Themenkreise berücksichtigt, die Herausforderungen für den demokratischen Konsens in unserer Gesellschaft bzw. für deren Prozesse und Institutionen darstellen: (1) Globalisierung, (2) wirtschaftliche Ungleichheit, (3) Migration und (4) Digitalisierung. Mit ihrem Gemeinsamen Wort wollen die Kirchen den freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat stützen und stellen Konsequenzen für politisches Handeln zur Diskussion, um das Vertrauen in die Demokratie zu stärken. Die Kirchen bekennen sich ausdrücklich zur Mitverantwortung für unsere Demokratie als politische Lebensform der Freiheit.

#### **Bezugshinweis**

Die genannte Veröffentlichung kann wie die bisherigen Hefte aller Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de) oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk.de](http://www.dbk.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 30. Juni 2019 den Verzicht von Domkapitular Prälat Dr. iur. can. Norbert Weis auf das Amt des Gerichtsvikars – Offizials – angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 2019 zum Beigeordneten Gerichtsvikar – Vizeoffizial – ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Juli 2019 Pfarrer Dr. theol. Lic. iur. can. Georg Müller gemäß can. 1420 CIC zu seinem Gerichtsvikar – Offizial – für das Bischöfliche Offizialat der Diözese Speyer unter Beibehaltung seines Amtes als Pfarrer der Pfarrei Heilige Edith Stein in Schifferstadt ernannt und ihn zum stimmberechtigten Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates berufen.

### **Verleihungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2019 Pfarrer Christof Anselmann, Trulben, die Pfarrei Lauterecken Heiliger Franz Xaver verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Pfarrer Nils Schuberth, Bellheim, die Pfarrei Kusel Heiliger Remigius verliehen.

### **Exkardination**

Diakon i. Z. Josef Jonas, zuletzt beurlaubt für den Dienst im Erzbistum Prag, wurde am 3. März 2019 zum Priester der Erzdiözese Prag geweiht und am selben Datum aus dem Bistum Speyer exkardiniert und in das Erzbistum Prag inkardiniert.

### **Ausschreibung von Kooperatorenstellen**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2019 mit Bewerbungsfrist zum 3. Mai 2019 wurden die Kooperatorenstellen der Pfarreien

- Bellheim, Heilige Hildegard von Bingen
- Trulben, Heiliger Wendelinus.

### **Todesfälle**

Am 16. April 2019 verschied Pfarrer i. R. Martin Stefanski im 85. Lebens- und 55. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.



Am 26. April 2019 verschied Pater Dr. Mario C r v e n k a OFM im 75. Lebens- und 50. Priesterjahr.

Am 30. April 2019 verschied Pfarrer i. R. Arno K n ö l l im 79. Lebens- und 53. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 30. April 2019 verschied Pfarrer i. R. Msgr. Erwin B e r s c h im 81. Lebens- und 55. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 9. Mai 2019 verschied Pfarrer i. R. Walter P r ü m im 90. Lebens- und 61. Priesterjahr.

R. I. P.





**Beilagenhinweis**

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 459

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.